

# Merkblatt

## Wildbrethygiene in der Decke

Dieses Merkblatt gilt für die Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild in der Decke, in der Schwarte, im Federkleid an den Endverbraucher und/oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels. Um hygienisch unbedenkliches Wildbret gewinnen zu können, sind folgende Maßnahmen zu treffen.

### Räume zum Sammeln von Groß- und Kleinwild nach dem Erlegen (Wildkammern) müssen verfügen über:

- eine geeignete **Kühleinrichtung**, wenn auf andere Weise eine gründliche Auskühlung des erlegten Wildtierkörpers nicht erreicht werden kann. Die Kühlmöglichkeiten müssen der voraussichtlichen Menge von Wild angepasst sein.
- eine ausreichende **Versorgung mit kaltem oder warmem Trinkwasser**, um Wände, Böden, Arbeitsflächen, Ausrüstungsgegenstände (Wildspreizer, Messer usw.), Behältnisse (Wildwannen) und Fahrzeuge, die mit erlegten Wildtierkörpern in Berührung kommen könnten, regelmäßig reinigen zu können.
- geeignete Vorrichtungen zur Ermöglichung einer angemessenen Personalhygiene, Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände mit fließend Kalt- und Warmwasser.

### Beim Erlegen und Aufbrechen ist vom Grundsatz her auf Merkmale zu achten, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen. Diese liegen vor bei:

- abnormen Verhaltensweisen oder Störungen des Allgemeinbefindens;
- Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (Fallwild);
- Geschwülsten oder Abszessen, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
- Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündungen, bei Federwild Entzündungen des Herzens, des Drüsen- oder Muskelmagens;
- fremdem Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt sind;
- erheblicher Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe;
- erheblichen Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
- offenen Knochenbrüchen, soweit sie nicht mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen;
- erheblicher Abmagerung;
- frischen Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell;
- Geschwülsten oder Wucherungen im Kopfbereich oder an den Ständern bei Federwild;
- verklebten Augenlidern, Anzeichen von Durchfall, insbesondere im Bereich der Kloake, sowie Verklebungen und sonstigen Veränderungen der Befiederung, Haut- und Kopfanhänge sowie Ständer bei Federwild;
- sonstigen erheblichen sinnfälligen Veränderungen außer Schussverletzungen

### Hinweise:

Bei Feststellungen auffälliger Merkmale muss eine amtliche Fleischuntersuchung vor der Abgabe erfolgen.

Erstellt am: 03.01.2024	Geprüft am: 10.01.2024	Freigabe am: 12.01.2024	Dokument.: MFB-08-125-00
durch: QZ 5.4	durch: Prenzel, Heidrun	durch: Abeln-Richter, Sarah	Version: 02.00

Eingeweide, die Veränderungen aufweisen, sind so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wildtierkörper festgestellt werden kann; sie müssen bis zum Abschluss der amtlichen Untersuchung beim Wildtierkörper verbleiben.

**Rechtsquellen:**

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit - (ABl. L 31 S. 1) in der gültigen Fassung

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) - (BGBl. I S. 1469) in der gültigen Fassung

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung–Tier-LMHV) - (BGBl. I S. 480, ber. S. 619) in der gültigen Fassung

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) - (BGBl. I S. 4253, ber. 2022 S. 28) in der gültigen Fassung

Stand: 15.05.2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.

Erstellt am: 03.01.2024 durch: QZ 5.4	Geprüft am: 10.01.2024 durch: Prenzel, Heidrun	Freigabe am: 12.01.2024 durch: Abeln-Richter, Sarah	Dokument.: MFB-08-125-00 Version: 02.00
--	---	---	--